

ANADOLU SİGORTA

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG

A. Versicherungsumfang

A.1. Versicherungsumfang

Diese Versicherung umfasst die dingliche Schäden in Höhe der Versicherungssumme, die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion oder durch Rauch, Dampf und Wärmeentwicklung aufgrund von Feuer und Explosion entstanden sind.

A.2. Umfang des Versicherungsbetrages

2.1. Bei Immobilien

2.1.1. *Falls gegensätzlich Vertraglich nicht geregelt ist, sind Fundamente und Stützmauern sowie Bestandteile des Gebäudes wie Fernsehantennen, Blitzableiter, Rolltreppen, Fahrstühle, jede Art von festen Installationen, die sich im oder am Gebäude befinden, sowie außerhalb des Gebäudes befindliche Zusatzgebäude wie etwa Gartenhäuschen, Garagen, Wasserspeicher oder Kohlenkeller im Versicherungsumfang enthalten.*

2.1.2. *Garten und Grundstücksmauern, Molen, Terrassen, Bootsanleger, Brunnen, Statuen außerhalb des Gebäudes, Zisternen und Pools sind nur im Versicherungsumfang enthalten, falls das in der Police ausdrücklich festgelegt ist.*

2.1.3. *Bei der Bemessung der Versicherungssumme ist das Grundstückswert nicht relevant*

2.2. Bewegliche Güter

2.2.1. Am versicherten Ort:

a. *In den Versicherungsrahmen zählt alles, was von der Art her ein Versicherungsgut darstellt oder ein Gut ist, zu einer Gruppe der Versicherungsgüter angehört.*

b. *Ist für alle versicherten Güter ein Gesamtversicherungsbetrag festgesetzt, so sind alle Güter unter Schutz der Versicherung, was in den festgesetzten Rahmen fällt, egal ob in der Police detailliert aufgeführt ist oder nicht; selbst wenn es sich um eine Ersatz- oder nachträgliches Neuanschaffung handelt.*

2.2.2. *Falls kein gegensätzliches Vertrag besteht, sind nur die Dinge des Angestellten, dessen Familienmitglieder und mit ihm im gemeinsamen Haushalt Wohnenden Personen und Angestellten im Rahmen der Versicherung versichert.*

A.3. Zustände und Schäden die mit Zusatzvertrag unter Schutz eingebunden werden können

3.1. *Sämtliche Schäden (einschließlich Schäden, die dem Versicherten durch Feuer und Explosion entstanden sind oder Schäden, die aufgrund von Rauch, Dampf und Hitze aufgrund von Feuer oder Explosion entstanden sind), die durch die im Folgenden aufgeführten Fälle entstehen, fallen nicht in den Versicherungsrahmen.*

Allerdings können durch einen Zusatzvertrag die allgemeinen Bedingungen geändert werden und durch entsprechende Klauseln folgendes in den Versicherungsumfang aufgenommen werden:

3.1.1. *Streik, Aussperrung, Aufruhr und Volksbewegungen*

3.1.2. *Terror*

3.1.3. *Erdbeben und Vulkanausbruch*

3.2. *Schäden, die aufgrund der im Folgenden aufgeführten Fälle entstehen, fallen nicht in den Gewährleistungsbereich. Allerdings können diese durch einen Zusatzvertrag die allgemeinen Bedingungen geändert und durch entsprechende Klauseln folgendes in den Versicherungsumfang aufgenommen werden: In den Gewährleistungsbereich fallen Schäden, die durch Feuer oder Explosion sowie Rauch, Dampf oder Hitze, die aufgrund von Feuer oder Explosion entstanden sind, entstehen, auch wenn kein Zusatzvertrag besteht.*

3.2.1. *Schneedruck*

3.2.2. *Flut und Überschwemmung*

3.2.3. *Erdrutsch*

3.2.4. *Sturm*

3.2.5. *Wasserschaden*

3.2.6. *Rauch*

3.2.7. *Verkehrsunfall*

3.2.7.1. *Landfahrzeuge*

3.2.7.2. *Wasserfahrzeuge*

3.2.7.3. *Fliegende Verkehrsmittel*

3.2.8. *Absicht*

3.3. *Die im Folgenden aufgeführten Gegenstände fallen nicht in den Garantiebereich. Sie können allerdings durch einen Zusatzvertrag in den Versicherungsumfang der Police aufgenommen werden.*

3.3.1. *Bilder, Malereien, Bücher, Gravuren, Schriften, Statuen, Nippes, Sammlungen, Teppiche und ähnliches, sofern sie künstlerischen oder antiken Wert haben.*

3.3.2. *Modelle, Formen, Pläne und Karten, Patentbriefe, Unterlagen, Handbücher oder Ähnliches.*

3.3.3. *Aktien und Obligationen, Wertpapiere, jede Art von Gold und Silber und daraus hergestellte Ziergegenstände und Schmuckstücke, andere Edelmetalle und Waren, Edelsteine, Perlen und ähnliches.*

3.3.4. *Wasser-, Luft- und motorisierte Straßenfahrzeuge sowie deren Lasten. (Außer während der Fahrt)*

3.3.5. *Waren, die ausgeliehen oder in Verwahrung sind.*

3.3.6. *Kosten für Schuttabtragung.*

3.3.7. *Mietverluste und Nutznießungseinbußen.*

3.3.8. *Finanzielle Verantwortung von Feuer und Explosion.*

(Die finanzielle Verantwortung für Feuer und Explosionen kann durch einen Zusatzvertrag in die allgemeinen Bedingungen und die entsprechenden Klauseln aufgenommen werden.)

-
- 3.3.9. *Sämtliche Schäden, die durch jede Art von Umweltverschmutzung entstehen, die durch das Auftreten der im Vertragsumfang definierten Risiken direkt oder indirekt entstanden sind.*

A.4. Fälle, die nicht unter die Gewährleistung fallen

Die im Folgenden aufgeführten Fälle liegen nicht im Versicherungsrahmen:

- 4.1.** *Sämtliche Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, Invasion, feindliche Angriffe, Kämpfe (egal ob mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, Aufruhr, Ausschreitungen sowie durch das Einschreiten von Militärpolizei oder Militär entstehen.*
- 4.2.** *Sämtliche Schäden, die durch jedwede nukleare Brennstoffe oder das Verbrennen von nuklearen Brennstoffen, durch nukleare Abfälle oder daraus resultierende ionische Strahlung oder radioaktive Kontamination und die daraus nötigen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen entstehen. (Die in diesem Paragraphen verwendete Bezeichnung „Verbrennung“ umfasst auch jede nukleare Reaktion, die sich von selber fortsetzt.)*
- 4.3.** *Sämtliche Schäden, die durch Einsparungen von seiten der Staatsgewalt über das Versicherungsgut entstehen.*
- 4.4.** *Schäden und Brandspuren, die durch Mängel oder Gärung oder Röstung an den Versicherungsgütern entstehen, ohne dass es gebrannt hat.*
- 4.5.** *Die entstandene Brandschäden, die an versicherten Sachen durch einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird oder Schäden an Kleidung, Wäsche und ähnliche Gegenständen, die durch Kontakt mit Heizkörpern, Beleuchtung, Bügeleisen oder durch Lampen, Kerzen, Zigaretten oder ähnlichem entstanden sind, ohne dass sie Feuer gefangen haben.*
- 4.6.** *Schäden, die durch jede Art von Motoren, elektrisches oder elektronisches Gerät, Apparate und Installation entstehen oder während diese an das Stromnetz angeschlossen sind durch Kurzschluss, Erdung, Stromschwankungen und daraus resultierender Wärmeentwicklung oder Induktion entstehen, ohne dass ein Feuer ausbricht.*
- 4.7.** *Sämtliche Schäden an versicherten Geräten und Motoren, bei denen aufgrund von Niederdruck die Form eingedrückt wird oder reißt oder auf sonstige Art deformiert wird sowie bei Zentrifugal- und mechanischen Kräften.*

A.5. Unterversicherung

Falls das versicherbare Interesse zum Zeitpunkt des Schadensfalles geringer ist als der in der Police festgelegte Versicherungssumme, kann der Versicherer im Verhältnis der Versicherungssumme zum Schadenswert entschädigt werden, falls nicht gegensätzliches Vertraglich geregelt ist.

Der Versicherte kann den Versicherungsvertrag dahingehend ändern, dass ungeachtet des oben genannten Verhältnisses Schäden, die den Versicherungsbetrag nicht überschreiten, vollständig vom Versicherer bezahlt werden. Falls der Versicherungsnehmer den Vertrag dergestalt geändert hat und dies per Notar vor Eintritt des Schadenfalls mitgeteilt hat, gelten alle Vertragsbestimmungen einen Tag nach der Mitteilung als dahingehend geändert, dass der Versicherung vollständig für sämtliche Schäden, die den Versicherungsbetrag nicht überschreiten, aufkommen muss.

Der Versicherungsnehmer bezahlt den im Tarif festgelegten Prämienunterschied anhand der Richtlinien in Bezug auf Prämienzahlung.

A.6. Überversicherung

Falls der Versicherungsbetrag höher liegt als das zu versichernde Interesse, so wird der darüber liegende Betrag nicht gewertet.

Während der Vertragslaufzeit informiert der Versicherer den Versicherungsnehmer darüber und reduziert den Versicherungsbetrag sowie die Prämien für den Überbetrag und leistet an den Versicherungsnehmer eine Rückerstattung über den Mehrbetrag.

A.7. Entbindungen

Es kann beschlossen werden, dass ein festgesetzter Betrag oder ein Anteil des Schadens bemessen an einem bestimmten Prozentsatz des Versicherungssumme oder ein bestimmter Prozentteil des Schadens nicht durch den Versicherer getragen wird.

Der Anteil oder die Summe dieses Eigenanteiles wird in der Police festgesetzt.

A.8. Beginn und Ende der Versicherung

Falls nicht gegensätzliches beschlossen, beginnt und endet die Versicherung an den in der Police festgesetzten Daten jeweils mittags um 12.00 Uhr türkischer Zeit.

B. Schaden und Entschädigung

B.1. Verpflichtungen des Versicherungsnehmers/Versicherten nach Eintritt des Schadensfalles

Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist nach Eintritt des Schadensfalles verpflichtet den folgenden Auflagen nachzukommen:

- 1.1.** Spätestens fünf Arbeitstage nach Kenntnisnahme des Schadensfalles muss der Versicherer informiert werden,
- 1.2.** Der Versicherte muss die notwendigen Maßnahmen zur Rettung und Schutz ergreifen und den von Seiten des Versicherers getroffenen Anordnungen im Rahmen seiner Möglichkeiten Folge leisten.
- 1.3.** Dem Versicherer oder einer von diesem befugten Person muss für sinnvolle Zwecke und auf geeignete Weise der Zugang zu beschädigten Gebäuden oder Orten gestattet werden und die in Empfangnahme, Sicherstellung oder das in Gewahrsam nehmen sowie Unternehmungen zur Schadensbegrenzung erlaubt werden.
- 1.4.** Falls es nicht unabdingbar ist, darf er keine Veränderungen am Schadensgut oder Dingen vornehmen.
- 1.5.** Auf Wunsch des Versicherers muss der Versicherungsnehmer die Gründe für das Eintreten des Schadensfalles detailliert darlegen und Beweise für die Schadenshöhe liefern, sowie unverzüglich dem Versicherer sämtliche Informationen und Dokumente aushändigen, die er inne hat und die für das Widerrufsrecht vorteilhaft sein können.
- 1.6.** Er bemisst den geschätzten Schadensbetrag und teilt diesen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich dem Versicherer mit.
- 1.7.** Er erlaubt dem Versicherer oder einer von dieser befugten Person den versicherten Ort oder Gegenstand sowie die entsprechenden Dokumente zu prüfen und zu untersuchen, um die Haftbarkeit und den Betrag sowie das Widerrufsrecht zu prüfen.

-
- 1.8.** Falls es andere Versicherungsverträge über den versicherten Ort oder Gegenstand gibt, so muss er dies dem Versicherer mitteilen.

B.2. Schutzmaßnahmen und Sicherung

Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet Maßnahmen zu ergreifen, durch welche für die versicherten Risiken ein Schadensfall verhindert, verringert oder abgemildert werden kann. Die Kosten, die durch diese Maßnahmen entstehen, werden selbst wenn sie sich als wirkungslos erweisen, vom Versicherer getragen. Falls eine Unterversicherung besteht, zahlt der Versicherer die Kosten im Verhältnis zwischen Versicherungssumme und Versicherungswert.

Der Versicherer kommt auch für Schäden und den Verlust von Gegenständen auf, die durch Löscharbeiten oder Brandbekämpfungsarbeiten oder Rettungsarbeiten oder Räumungen und Abrisse bei Rettungsarbeiten entstehen.

B.3. Rechte und Pflichte des Versicherers im Schadensfall

Im Schadensfall kann der Versicherer oder durch ihm beauftragte Personen das beschädigte Gebäude oder den beschädigten Ort betreten, um zur Schadensbegrenzung auf angemessene und geeignete Weise das versicherte Gebäude oder die versicherten Güter in Gewahrsam zu nehmen. Er kann verlangen, dass ihm das versicherte Gebäude oder die versicherten Güter ausgehändigt werden. Dem Versicherer wird damit keinerlei Verpflichtung auferlegt und er verliert durch keine Bestimmung oder Bedingungen die Rechte, die er durch die Police erlangt hat.

Es zählt nicht als Überlassungserklärung des Versicherungsnehmers, wenn die versicherten Güter, egal ob beschädigt oder nicht, weder teilweise noch gänzlich, dem Versicherer überlassen wurden und der Versicherer entsprechend dieser Bestimmung das versicherte Gebäude oder Ort betritt und das versicherte Gebäude oder die Güter entgegennimmt, sicherstellt oder in Gewahrsam nimmt.

Der Versicherer ist verpflichtet spätestens einen Monat nach Erhalt der Dokumente über den Schadensbetrag die notwendigen Prüfungen abzuschließen und den Schadens- und Schadensersatzbetrag festzustellen und dem Versicherten mitzuteilen.

B.4. Schadensbemessung

Mit diesem Vertrag wird der Schadensbetrag der versicherten Güter zwischen den Parteien festgestellt.

Falls sich die Parteien nicht auf einen Schadensbetrag einigen können, kann zur Bestimmung des Schadensbetrages beschlossen werden Gutachter zu beauftragen. In diesem Fall wird der Schadensbetrag anhand der unten aufgeführten Punkte festgestellt und für den Fall, dass vom Versicherer Schadensersatz gefordert wird oder gegen ihn Klage erhoben wird, wird für die Schadensersatzfeststellung das Urteil des Gutachters zur Grundlage genommen. Der Schadensbetrag kann anhand von jeder Art von Beweis festgesetzt werden, falls der Bericht des Drittgutachters nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles eingetroffen ist oder falls ein Gutachter benannt wurde nach dessen Benennung oder nach drei Monaten, falls ein Gutachter der Gegenseite herangezogen wurde.

Sollten die Unstimmigkeiten zwischen den Parteien nicht durch die Bestellung eines einzigen Gutachters beseitigt werden können, wählen die Parteien jeweils einen eigenen Gutachter und teilen dies der Gegenpartei mittels eines Notars mit. Die Parteien ernennen nach dem ersten Gutachtertreffen innerhalb von sieben Tagen und vor Abschluss der Untersuchungen einen dritten Gutachter und halten dies in einem Protokoll fest. Der dritte

Gutachter ist lediglich befugt ein Urteil in den Punkten zu fällen, in denen sich die Parteiengutachter nicht einigen können und nur innerhalb des Rahmens, in welchem keine Einigung besteht. Es wird mit den anderen Gutachtern ein gemeinsamer Bericht erstellt. Der Gutachter stellt den Parteien das Urteil zu.

Wenn eine der Parteien nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Zustellung der Gegenseite einen Gutachter bestellt oder sich die Gutachter nicht innerhalb von sieben Tagen auf einen Gutachter verständigen können, wird ein Experte mit Gerichtszulassung am Schadensort durch das zuständige Gericht gewählt, nachdem eine der Parteien einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Beide Parteien habend das Recht, dass der Drittgutachter (egal ob dieser von den Gutachtern der Parteien oder vom zuständigen Gericht bestimmt wurde) weder vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer Nutzen zieht oder dass er von außerhalb des Schadensortes stammt. Diesem Wunsch muss Folge geleistet werden.

Gegen die Gutachter kann bei mangelnder Kompetenz Widerspruch erhoben werden. Sieben Tage nach Bekanntgabe der Identität des Gutachters erlischt das Widerspruchsrecht. Falls ein Gutachter stirbt, sein Amt niederlegt oder abgelehnt wird, so wird auf dieselbe Art und Weise ein Nachfolger gewählt, der die Aufgabe fortsetzt.

Durch den Tod des Versicherten erlischt nicht die Pflicht eines gewählten Gutachters.

Gutachter können Unterlagen und Dokumente fordern, die sie als hilfreich für die Schadensbemessung erachten und anhand derer der Wert der Güter des Versicherten zum Schadenszeitpunkt bemessen werden können. Sie können außerdem den Schadensort begutachten.

Das Urteil, zu dem die Gutachter oder der Drittgutachter in Bezug auf den Schadensbetrag kommen, ist endgültig und bindend für die Parteien.

Der Gutachter kann nur dann Einspruch erheben, wenn in Erfahrung gebracht wurde, dass der festgestellte Schadensbetrag signifikant vom tatsächlichen Zustand abweicht. Der Widerruf muss innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Urteils am zuständigen Gericht des Schadensortes erwirkt werden.

Die Parteien kommen für die Kosten und Ausgaben ihres eigenen Gutachters selber auf. Die Kosten für einen einzigen Gutachter oder für einen Drittgutachter werden jeweils zur Hälfte von den Parteien getragen.

Die Festsetzung des Schadenbetrages hat keinen Einfluss auf die im Vertrag genannten Regelungen oder die gesetzlichen Bestimmungen und deren Geltendmachung.

B.5. Berechnung des Entschädigungswertes

5.1. Für die Berechnung der Entschädigung wird der Verkehrswert des Versicherungsgegenstandes zum Schadenszeitpunkt als Grundlage genommen. Allerdings können sich der Versicherungsnehmer und der Versicherer darauf einigen, dass eine Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes (Neuwertes) der Police geleistet wird. In diesem Fall wird der Wiederbeschaffungswert (Neuwert), anhand dessen die Entschädigung geleistet wird, in der Police genannt.

5.1.1. Bei Policen, nach denen anhand des Verkehrswertes Schadensersatz geleistet wird: Alterung, Abnutzung, Verschleiß (Gebrauchsanteil) und andere Wertminderungen der Werte, die im Gewährleistungsbereich liegen, werden abgezogen und Qualitäts- und Leistungsunterschiede der Neuerwerbungen, falls

diese bestehen, ebenfalls vom Schadensersatz abgezogen.

5.1.2. Bei den Schadensersatzzahlungen von Werten, die im Gewährleistungsrahmen von Policen sind, die sich am Neuwert (Einschließlich der Ausgaben für Transport, Montage, Zoll, Steuern, Gebühren) orientieren:

- a. Wenn der in der Police festgesetzte Anteil für Alterung, Verschleiß oder Abnutzung nicht überschritten ist oder die Altergrenze überschritten ist, wird der Neuanschaffungswert am Ort und zum Zeitpunkt des Schadensfalles für die Neuerrichtung oder Neubeschaffung des Versicherungsgutes zur Grundlage genommen. Wenn allerdings eine Unterversicherung vorliegt, hat der Versicherer das Recht auf Abschlag, der auf Restwert und messbaren Technologieunterschieden beruht.
- b. Der Anteil an Alterung, Abnutzung und Verschleiß wird, falls der in der Police genannte Höchstanteil oder das Alter überschritten sind, anhand des Verkehrswertes des zu ersetzenden Wertes bemessen.

5.2. Detaillierte Wertauflistung

Wenn bei Vertragsabschluss oder während der Versicherungslaufzeit der Wert des versicherten Gebäudes, der festen Ausstattung, der Maschinen, der Ausrüstung oder des Hausrates durch einen vom Versicherungsnehmer und dem Versicherer einstimmig gewählten Gutachter festgestellt und gegenseitig akzeptiert wurde, so haben die Parteien im Schadensfall kein Widerspruchsrecht gegen die Schadensersatzsumme.

Die Liste der Wertgegenstände, die für Verträge, die auf Basis einer detaillierten Auflistung geschlossen werden, ist maximal für eine Versicherungsdauer von einem Jahr gültig.

Die Kosten für den Gutachter trägt die Partei, welche den Vertrag auf Grundlage einer detaillierten Berechnung wünscht.

Ein Vertrag basierend auf detaillierter Auflistung kann nicht über Handelsgüter abgeschlossen werden.

B.6. Zahlung von Schadensersatz

6.1. Verpflichtungen des Versicherers: Wenn für sämtliche Versicherungsgüter ein einziger Versicherungsbetrag vorgesehen ist, ist sie auf diesen Betrag beschränkt; wenn die Versicherungsgüter in Bezug auf ihre Beschaffenheit in Materialien oder Gruppen unterschieden sind, dann ist sie auf diese Materialien und Gruppen beschränkt.

6.2. Falls über das Versicherungsgut mehrere Versicherungen abgeschlossen wurden, zahlt der Versicherer den Anteil der Schadensersatzleistungen, der ihm per Gesetz und durch die Bestimmungen dieser Police zufällt.

Die besondere Beschaffenheit und Verpflichtungen zwischen den Versicherungsverträgen wird jeweils in einbezogen.

6.3. Falls im Schadensfall die versicherten Güter sowohl unter dem Schutz einer Feuerversicherung als auch einer Transportpolice stehen, stehen die Verpflichtungen der Feuerversicherung hinter denen der Transportversicherung.

B.7. Verringerung und Erlöschen des Rechts auf Schadensersatz

Falls der Versicherungsnehmer/Versicherte im Falle eines Schadensfalles seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und daher der Schadensbetrag steigt, wird der Mehrbetrag vom Schadensersatzbetrag, den der Versicherer zu zahlen hat, abgezogen.

Wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte absichtlich dazu beiträgt, dass der Schadensfall herbeigeführt wird oder sich absichtlich bemüht den Schadensbetrag zu erhöhen, verliert er die Rechte, die ihm durch diese Police zustehen.

B.8. Auswirkungen von Schaden und Schadensersatz

8.1. Der Versicherer ist verpflichtet den Schadensersatzbetrag spätestens innerhalb eines Monats an den Versicherungsnehmer/Versicherten auszuzahlen.

8.2. Der Versicherer tritt durch den bezahlten Schadensersatzbetrag rechtlich an die Stelle des Versicherungsnehmers/Versicherten. Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet dem Versicherer alle Unterlagen und Informationen auszuhändigen, die bei möglichen Klagen hilfreich sein können.

8.3. Wenn der Schadensfall eintritt und ein Gesamtverlust aufgetreten ist, erlischt die Versicherungsgarantie. Im Falle eines Teilschadens verringert sich der Versicherungsbetrag vom Datum des Schadensfalls um den bezahlten Schadensersatzbetrag.

Diese Methode wird auch dann angewendet, wenn der Versicherungsbetrag auf Materialien oder Gruppen aufgeteilt ist.

In Fällen, in denen der Versicherungsbetrag reduziert ist, kann der Versicherungsnehmer von einem gewünschten Datum an durch Prämienaufnahme den Versicherungsbetrag aufstocken.

8.4. Bei Teilschäden haben die Parteien das Recht den Vertrag aufzukündigen. Das Aufhebungsrecht können die Parteien nur vor der Zahlung des Schadensersatzes in Anspruch nehmen.

Die Prämien bis zu dem Tag, an dem die Annullierung gültig wird, werden berechnet und der Mehrbetrag rückerstattet.

C. Verschiedene Bestimmungen

C.1. Beginn der Beitragszahlungen und Anfang der Verpflichtungen des Versicherers

Die gesamte Versicherungsprämie oder die Anzahlung im Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung (erste Rate), muss bei Geschäftsabschluss oder spätestens bei Übergabe der Police bezahlt werden. Falls nicht gegensätzliches beschlossen, beginnen die Verpflichtungen des Versicherers selbst nach Übergabe der Police nicht, wenn die Prämien oder Anzahlung nicht getätigt sind, .dieser Punkt wird auf der Police vermerkt. Wenn eine Ratenzahlung der Prämien vereinbart wurde, wird die Zahlungsdatum der Raten, der Betrag und die Konsequenzen, wenn die Raten nicht fristgerecht bezahlt werden, auf der Police vermerkt oder gemeinsam mit der Police dem Versicherungsnehmer mitgeteilt. Ein Versicherungsnehmer, auf dessen Police die Fälligkeiten auf der Police vermerkt sind oder ihm schriftlich mitgeteilt wurden, ist in Verzug, sobald er an einem Fälligkeitsdatum nicht bis Ende des Tages bezahlt hat. Bei einer in Verzug geratenen Prämienzahlung gelten die Gesetze des Schuldengesetzes. Der Anteil der Prämienraten, die bei Eintritt eines Schadensfalles noch nicht fällig waren, werden zu dem Anteil fällig,

zu dem der Schadensersatzbetrag, zu dessen der Versicherer verpflichtet ist, nicht überschritten wurde, sofern dies auf der Police vermerkt ist.

Wenn aufgrund dieses Paragraphen der Versicherungsvertrag aufgehoben wurde, wird dem Versicherungsnehmer der auf Tagesbasis errechnete Betrag nach Ablauf der Verpflichtungen durch den Versicherer rückerstattet.

C.2. Angabepflicht des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss

2.1. Der Versicherer hat diesen Vertrag anhand des Antrags des Versicherungsnehmers oder anhand der schriftlichen Erklärungen auf der Police oder deren Anhängen abgeschlossen.

2.2. Im Falle der dem Versicherer den Abschluss des Vertrages erschweren oder Fälle die durch eine unvollständige oder Unwahre Angaben der Versicherten Angegeben wurden:

Der Versicherer kann innerhalb eines Monats nach bekannt werden einer solchen Tatsache vom Vertrag zurücktreten oder die Verpflichtungen des Vertrages weiterführen und Prämienausgleichszahlungen fordern.

Wenn der Versicherungsnehmer den geforderten Prämienmehrbetrag nicht akzeptiert, wird der Vertrag aufgelöst, wenn er dies innerhalb von acht Tagen bekannt gibt.

Die Prämien bis zu dem Tag, an dem die Aufhebung oder Kündigung gültig wird, werden berechnet und der Mehrbetrag rückerstattet.

Sollte der Versicherungsnehmer eindeutig vorsätzlich gehandelt haben, kann der Versicherer sogar dann vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Schadensfall eingetreten ist und erhält das Recht auf Prämien.

2.3. Bei einem Schadensfall, falls der Versicherungsnehmer nicht vorsätzlich gehandelt hat: Falls dieser eintritt, bevor der Versicherer vom Sachverhalt Kenntnis erhalten hat oder bevor der Versicherer Rücktreten oder Annullieren konnte oder während der Frist, die dem Versicherer zum Rücktreten oder Annullieren eingeräumt ist, bezahlt der Versicherer im Verhältnis zu den real gezahlten Prämien und den eigentlich fällig gewordenen Prämien.

2.4. Wenn nicht fristgerecht vom Rücktritt Gebrauch gemacht wird oder der Prämienunterschied gefordert wird, verfällt der Anspruch.

C.3. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers während der Versicherungslaufzeit und deren Auswirkungen

Wenn nach Abschluss des Vertrages an den Versicherungsgütern ohne Einverständnis der Versicherers durch den Versicherungsnehmer Veränderungen am Zustand, wie er im Antrag oder in der Police und deren Anhängen festgelegt sind, vorgenommen wurden, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet dies innerhalb von acht Tagen mitzuteilen.

Nachdem der Versicherer davon Kenntnis erhalten hat:

3.1. Falls der Versicherer aufgrund der Veränderung den Vertrag nicht durchführen oder nur unter erschwerten Bedingungen durchführen kann:

Der Versicherer kann innerhalb von acht Tagen den Vertrag aufkündigen oder ihn aufrechterhalten, indem er einen Prämienmehrerhöhung fordert.

Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von acht Tagen den geforderten Prämienmehrerhöhung nicht akzeptiert, wird der Vertrag aufgelöst.

Die Prämienbeitrag wird bis zum Tag der Auflösung berechnet, und der Mehrbetrag zurückerstattet.

Wenn innerhalb der Frist nicht annulliert wird oder der Mehrbetrag in Rechnung gestellt, verfällt der Rechtsanspruch.

Wenn der Versicherer erfährt, dass der Ort oder der Zustand der Versicherungsgüter nicht mehr dem im Antrag oder der Police genannten Zustand entsprechen, erlischt sein Recht auf Annullierung, wenn er irgendetwas unternimmt, das als Hinweis ausgelegt werden kann, dass er mit der Fortsetzung der Versicherungspflichten einverstanden ist.

3.2. Wenn durch die Veränderung das Risiko verringert wird oder die Zahlung geringerer Prämien zur Folge hat:

Der Versicherer zahlt in diesem Fall auf Tagesbasis berechnet den Prämienunterschied ab Änderungsdatum bis zum Auslaufen des Vertrages zurück.

3.3. Wenn der Versicherer den Vertrag mit den Änderungen nicht durchführen kann oder nur unter erschwerten Bedingungen:

- a. Bevor der Versicherer von der Tatsache in Kenntnis gesetzt wurde,
- b. während der Frist, in der der Versicherer von seinem Annullierungsrecht Gebrauch machen kann,
- c. Falls ein Schadensfall eintritt, während die Frist für die Ankündigung einer Annullierung läuft, zahlt der Versicherer den Schadensersatz in Höhe der tatsächlich erwirtschafteten Prämien in Verhältnis zu den eigentlich notwendigen Prämien.

C.4. Mehrfachversicherungen

Falls der Versicherungsnehmer über die versicherten Güter bei anderen Versicherern über dieselben Risiken und denselben Zeitraum andere Versicherungsverträge abschließt, ist er verpflichtet dies unverzüglich den vorherigen Versicherern mitzuteilen.

Der Versicherer hat das Recht den Vertrag innerhalb von acht Tagen, nachdem er von dem Sachverhalt erfahren hat, zu kündigen. Das Recht erlischt, wenn er nicht innerhalb der Frist davon Gebrauch macht.

C.5. Änderung des Interessenseigners

Wenn während der Laufzeit dieses Vertrages der Interessenseigener wechselt, bleiben die Vertragsbestimmungen gültig und die Rechte und Schulden, die durch den Vertrag für den Versicherungsnehmer entstehen, gehen auf den neuen Besitzer über. Im Falle einer Änderung ist der neue Inhaber der Rechte innerhalb von fünfzehn Tagen nachdem er von der Existenz und dem Versicherungsnehmer/Versicherten erfahren hat, dem Versicherer Meldung zu erstatten.

Der Versicherer kann innerhalb von acht Tagen, nachdem er von der Veränderung und vom neuen Inhaber der Rechte erfahren hat, den Vertrag annullieren.

Das Recht erlischt, wenn es nicht innerhalb der Frist davon Gebrauch gemacht wird.

Die Prämien bis zu dem Tag, an dem die Aufhebung gültig wird, werden berechnet und der Mehrbetrag an den neuen Eigner der Rechte rückerstattet.

Von dem Moment an, in dem der Besitzer der versicherten Güter sich ändert, ist der neue Rechtsinhaber dafür verantwortlich die Prämien schulden zu begleichen, wenn er nicht von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Wenn der Versicherungsnehmer stirbt, gehen sämtliche Rechte und Schulden auf den neuen Eigner der Rechte über.

C.6. Versicherungsort und dessen Änderung

Die Versicherungsgewährleistung gilt für den oder die im Versicherungsvertrag genannten Orte.

Wenn die versicherten Dinge ihren Ort ändern gilt Artikel C.3.

C.7. Zustellungen und Mahnungen

Der Versicherungsnehmer/Versicherte erstattet Meldung an die Zentrale des Versicherungsunternehmens oder an die Agentur, welche die Versicherung vermittelt hat. Zustellungen werden Notariell oder per Einschreiben gemacht.

Der Versicherer schickt seine Benachrichtigungsschreiben an die Adresse des Versicherungsnehmers/Versicherten, die in der Police aufgeführt ist oder, falls diese Adresse sich geändert hat, an die zuletzt bekannte Adresse.

Auch Briefe oder Telegramme, die gegen Unterschrift an die Parteien persönlich ausgeliefert wurden, zählen als Einschreiben.

Annullierungsschreiben des Versicherers erlangen 15 Tage nach Auslieferung der Post oder des Notars mittags um 12:00 Uhr, Annullierungsschreiben des Versicherungsnehmers/Versicherten mittags um 12:00 Uhr am Folgetag nach Zustellung durch die Post oder den Notar Gültigkeit.

C.8. Datenschutz von Geschäfts- und Berufsgeheimnissen

Der Versicherer und alle, die im Namen des Versicherers handeln, haften für sämtliche Schäden, die daraus entstehen, dass Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse des Versicherungsnehmers oder Versicherten nicht geheim gehalten werden.

C.9. Gerichtsstand

Zuständig bei Klagen, die gegen den Versicherer aufgrund von Zwistigkeiten aufgrund dieses Vertrag entstehen, ist der Gerichtsstand dort, wo sich die Zentrale des Versicherungsunternehmens befindet oder die Agentur, welche den Vertrag vermittelt hat, ihren Sitz hat oder sich der Schadensfall ereignet hat. Für Klagen, welche der Versicherer einreicht, ist das Handelsgericht an der Meldeadresse des Beklagten zuständig.

C.10. Verjährung

Alle Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach zwei Jahren.

C.11. Sonderkonditionen

Diesen allgemeinen Konditionen können Sonderkonditionen beigefügt werden, sofern diese nicht zu Ungunsten des Versicherten ausfallen.

